



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1331/2023  
Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.FINPA.238  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Lohnmassnahmen 2024. Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

- A. Bezüglich des **Kantonspersonals** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 «Lohnmassnahmen 2024. Grundsatzentscheid» und den Beschluss des Regierungsrates vom 22. September 2021 «Lohnvergleichsanalyse 2021 in der Kantonsverwaltung»:
1. Von den im Budget 2024 eingestellten 1,3 Prozent für individuelle Gehaltserhöhungen werden 1,1 Prozent für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2024 eingesetzt. Die verbleibenden 0,2 Prozent werden als Korrekturmittel bei den bis 35-jährigen Mitarbeitenden eingesetzt gemäss dem separaten Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 «Lohnmassnahmen 2024. Korrekturmittel».
  2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2023 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2023). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'278'000
FK	25'000
STA und PARL	125'000
WEU	995'000
GSI	291'000
DIJ inkl. DSA <sup>1</sup>	1'406'000
SID	4'640'000
FIN	1'294'000
BKD	1'362'000
BVD	888'000
<b>Total</b>	<b>12'304'000</b>

<sup>1</sup> Direktion für Inneres und Justiz inkl. Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.

4. Die Mittel sollen insbesondere bei Mitarbeitenden mit guten Beurteilungen, die im unteren Bereich der Bandbreite eingestuft sind bzw. Lohnrückstände aufweisen, eingesetzt werden. Weiter sind Mitarbeitende zu berücksichtigen, bei denen im Rahmen der Lohnvergleichsanalyse 2021 Lohnrückstände festgestellt wurden, die noch nicht behoben werden konnten.
  5. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden drei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
  6. Dem Reinigungspersonal, welches nicht der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegt (vgl. Art. 49 PV), ist ein Aufstieg von drei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 45. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist. Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
  7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
  8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2024 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Erfolgsrechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1,3 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden. Die Finanzdirektion stellt den Direktionen hierfür eine Mustervorlage zur Verfügung und kann mehrere Nachkredite zu Sammelbeschlüssen zusammenfassen.
  9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 73 FaV und Art. 68 PHV).
- B. Bezüglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 «Lohnmassnahmen 2024. Grundsatzentscheid»:
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2024 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
    - a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
    - b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
    - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
  2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1,5 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wo der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.

3. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Alle Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule